Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Straße Oberwinzerfeld".

Fl. 1

Fl. 2

Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen / Ruhr

Bebauungsplan Nr. 16
Oberwinzerfeld

Zugleich Aufhebung von bestehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen.

Siehe textlichen Teil auf dieser Planzeichnung.

Gemarkung Baak

Flur 1.2

Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsdarstellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude; Gewerbliche Gebäude; Öffentliche Gebäude

Geschoßzahl vorhandener Gebäude; Gemeindegrenze; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Eigentumsgrenze; Flurstücksgrenze; Topographische Umrißlinie

Höhenpunkt; Traufenhöhe ü. NN; Höhenlinien; Straßenbahn; Bordstein; Rinne; Baum; Schachtdeckel; Kabelschacht; Schaltkasten; Einlauf; Hydrant; Wasserkappe; Gaskappe; Stahlrohrmast; Eisenbetonmast; Öffentlicher Parkplatz

Versorgungsleitungen unterirdisch; Versorgungsleitungen oberirdisch

Bemerkung: Die in den Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964. Rd. Erl. d. Min. für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 6. 1964 - ZC 3 - 7152.

sonst. Singnaturen: Straßenachse; Polygonseite; Messungslinie

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien: Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Grenze des Umlegungsgebietes; Grenze des Sanierungsgebietes; Straßenbegrenzungslinie; Baulinie; Baugrenze; Straßenbegrenzungslinie zugl. Baulinie; Straßenbegrenzungslinie zugl. Baugrenze; Baugebietsgrenze bzw. Grenze zwischen unterschiedlicher baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes; Abgrenzungslinie

Art der baulichen Nutzung: Wohnbaufläche (WS Kleinsiedlungsgebiet, WR Reines Wohngebiet, WA Allgemeines Wohngebiet); Gemischte Baufläche (MI Mischgebiet, MD Dorfgebiet, MK Kerngebiet); Gewerbliche Baufläche (GE Gewerbegebiet, GI Industriegebiet)

Maß der baulichen Nutzung: VIII / III (max); 0,9 / 0,3; Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse; Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse; Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme; Geschoßflächenzahl; Grundflächenzahl; Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen: o offene Bauweise, geschlossene Bauweise; Einzelhäuser; Doppelhäuser; Hausgruppen; Hauptfirstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen: Satteldach; Walmdach; Pultdach-Traufe; Flachdach; Dachneigung; Höchstgrenze

Flächen: Verkehrsflächen öffentlich; Verkehrsflächen privat; Grünflächen (privat) Kisp = Kinderspielplatz; St Flächen für Stellplätze; Ga Flächen für Garagen

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Verbandsgrünfläche; Grenze des Landschaftsschutzgebietes; Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Kennzeichnungen

Änderungen im Planentwurf während des Aufstellungsverfahrens

Der ursprüngliche Planentwurf vom 10.1.1966 ist auf Grund der Vfg. der Landesbaubehörde Ruhr vom 13.7.1966 Az ID-125.4 (Stadt Hattingen 16) in diesen Punkten abgeändert worden.

Hattingen/R. den 10.9.1966

Stadt Hattingen - Ruhr 18 — Stadtoberbaurat

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, ~~Hauptblättern, Blattschema, Nebenblättern, einem textlichen Teil~~ und dem Eigentümerverzeichnis.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Hattingen/Ruhr, den 10.9.1966 — Stadt Hattingen - Ruhr 18 — Der Stadtdirektor, Beyer, Techn. Stadtoberinsp.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Hattingen/Ruhr, den 25.5.1966 — Landkreis Bochum, Kataster- u. Vermessungsamt, Oberinsp.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Hattingen/Ruhr, den 10.9.1966 — Stadt Hattingen - Ruhr 18 — Stadtoberbaurat

---

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.1966 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Hattingen/Ruhr den 11.11.1966 — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

---

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15.12.1966 bis einschließlich 16.1.1967 öffentlich ausgelegen.

Hattingen/Ruhr, den 17.1.1967 — Stadt Hattingen - Ruhr 18 — Der Stadtdirektor, Beyer, Techn. Stadtamtmann

---

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.6.1967 auch den der Plan - einschließlich der ~~rot~~ eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.

Hattingen/Ruhr, den 23.6.1967 — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 15.6.1967 Az: ID-125.4 ~~keinen~~ genehmigt worden. (Hattingen 16)

Landesbaubehörde Ruhr — Regierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 28.8.1967 in der Zeit vom — bis — ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hattingen/Ruhr, den 29.8.1967 — Der Stadtdirektor, I.A., (Beyer), Techn. Stadtamtmann — Stadt Hattingen - Ruhr 18

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 7.7.66 Az: 3-556-66

~~Diesem Plan hat der Verbandsausschuß~~ und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am — und am — ~~zugestimmt~~.

Essen, 12.10.1966 — Der Verbandsdirektor, I.A., Baurat

An der Aufstellung dieses Planes hat ~~,~~ als Straßenbaulastträger mitgewirkt

Hattingen/Ruhr, den — Der Stadtdirektor, I.A.

Änderungen im Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung:
Die in roter Farbe vorgenommenen Änderungen sind nach der öffentlichen Auslegung erfolgt.

Hattingen/Ruhr, den 22.6.1967
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadt. Baudirektor

Stadt Hattingen - Ruhr 10

Textlicher Teil

Aufhebung bestehender Festsetzungen.

1. Die Vorschriften der lfd. Nr. 72 (B IV g - Gebiet) und der lfd. Nr. 106 (C IV g - Gebiet) der "Verordnung über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Stadt Hattingen-Ruhr" vom 15. Juni 1961 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Arnsberg, Ausgabe A, vom 24. Juni 1961 S 313) sind aufgehoben.

2. Die Vorschriften der lfd. Nr. 20 (B II o-Gebiet), der lfd. Nr. 21 (B II o - Gebiet), der lfd. Nr. 52 (B III o - Gebiet) und der lfd. Nr. 89 (C III o - Gebiet) der unter 1. bezeichneten Verordnung sind, soweit sie den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betreffen, aufgehoben.